VERORDNUNG (EWG) Nr. 219/93 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1993

über die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und sonstigen Auswirkungen der Währungsneufestsetzung vom 30. Januar 1993 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], insbesondere auf Artikel 1 Buchstaben c) und d), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ändert sich der Berichtigungsfaktor bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der festen Währungen, deren Aufwertung gegenüber dem Ecu am höchsten ist. Im Zusammenhang mit der Neufestsetzung vom 30. Januar 1993 entspricht die Änderung des Berichtigungsfaktors einer Aufwertung um 0,87 %.

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 182/93 der Kommission [2] festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs des irischen Pfundes, bei dem die Neufestsetzung vom 30. Januar 1993 eine Währungsabweichung von über 4 Punkten zur Folge hatte, sofort so anzupassen, daß die Abweichung nur noch höchstens 2 Punkte ausmacht. Im Falle einer Währungsneufestsetzung ist jedoch nach demselben Absatz der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung zu ändern, wenn die Währungsabweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs des letzten Referenzzeitraums 2 Punkte überschreitet. Der neue landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird dann entsprechend der um die Hälfte verringerten Abweichung festgesetzt.

Gestützt auf die im Referenzzeitraum vom 1. bis 2. Februar 1993 festgestellten Wechselkurse ist für die italienische Lira und das Pfund Sterling ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festzusetzen.

Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse [3] wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als 4 Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf 4 Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt.

Es ist der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 genannte Basisreferenzzeitraum anzupassen, damit der Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse infolge der Währungsneufestsetzung vom 30. Januar 1993 Rechnung getragen wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 204/93 der Kommission [4] wurde die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des irischen Pfundes für die vom 1. bis 3. Februar 1993 gestellten Anträge ausgesetzt. Diese Vorausfestsetzung kann unter Bezugnahme auf die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Umrechnungskurse wieder eingeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannte Berichtigungsfaktor beträgt 1,205454.

Artikel 2

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

In dem in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber der Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

— der in Anhang II Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder

— der in Anhang II Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

[1] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 56.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.
[4] ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1993, S. 1.

Artikel 4

Der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 genannte Basisreferenzzeitraum beginnt am 3. und endet am 10. Februar 1993.

Artikel 5

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 204/93 wird der Referenzzeitraum vom 1. bis 3. Februar 1993 durch den Referenzzeitraum vom 1. bis 2. Februar 1993 ersetzt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 182/93 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	310,351	Dr
	166,075	Pta
	7,89563	ffrs
	0,957268	Ir£
	2 156,72	Lit
	2,65256	hfl
	209,523	Esc
	0,968391	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	298,414	Dr		323,282	Dr
	159,688	Pta		172,995	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,920450	Ir£		0,997154	Ir£
	2 073,77	Lit		2 246,58	Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	201,464	Esc		218,253	Esc
	0,931145	£Stg		1,00874	£Stg